

Titel der Drucksache:

**Neubewertung Verkehrsberuhigung  
Bukarester Straße**

Drucksache

**1344/24**

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Anfragen	01.07.2024	öffentlich

## Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

im Juli 2024 wurden Änderungen an der Straßenverkehrsordnung auf Bundesebene beschlossen. Diese sollen es Kommunen u.a. erleichtern, Geschwindigkeitsbegrenzungen auf Tempo 30 anordnen, zum Beispiel bei hochfrequentierten Schulwegen. In der Bukarester Straße im Abschnitt Kreuzung Moskauer Straßen bis Ulan-Bator-Straße befinden sich eine Schule und zwei Kindergärten. In diesem Bereich queren besonders viele Kinder und Familien die Fahrbahn. In der Stellungnahme zu meiner Anfrage zu dem Thema in der Drucksache 1748/23 hatte die Stadtverwaltung eine Verkehrsberuhigung u.a. mit Verweis auf die fehlende rechtliche Grundlage begründet. Vor diesem Hintergrund stelle ich folgende Fragen:

1. Ab wann gilt die geänderte Straßenverkehrsordnung?
2. Wie bewertet die Stadtverwaltung Erfurt die Änderungen der Straßenverkehrsordnung, speziell die neuen Bestimmungen zur Anordnung von Tempo-30-Zonen in Bezug auf das Stadtgebiet und wo sieht sie Potentiale zur Anwendung?
3. Liegen mit den aktuellen Änderungen der Straßenverkehrsordnung nun die rechtlichen Grundlagen für eine Verkehrsberuhigung im oben genannten Abschnitt vor und wenn nein, welche Bestimmungen sprechen weiterhin dagegen?

Anlagenverzeichnis

31.07.2024, gez. i.A. [REDACTED]

Datum, Unterschrift